



Gemeindeamt

St. Veit in Deferegggen

Postleitzahl 9962 - Bezirk Lienz - ☎ 04879/312 - Fax 04879/312-8
www.defereggental.eu E-Mail: gemeinde.st-veit@aon.at

Zahl: 810/01

St. Veit, am 20. Dezember 2010

Betrifft: Wasserleitungsgebührenordnung

Gemeinderatsbeschluss vom 19. November 2001
und vom 01. Dezember 2010

Stand nach GR-Beschluss vom 01.12.2010

W A S S E R L E I T U N G S G E B Ü H R E N O R D N U N G der Gemeinde St. Veit in Deferegggen

§ 1

EINTEILUNG DER GEBÜHREN

1. Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten für die Planung, Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Erneuerung sowie für den Betrieb und die Verwaltung von Gemeindewasserversorgungsanlagen Benützungsgebühren in Form von
 - a) Anschlussgebühren
 - b) Erweiterungsgebühren
 - c) laufende Gebühren (Wasserzins)
 - d) Zählergebühren.
2. Das privatrechtliche Entgelt für die Ausführung des Anschlusses gem. § 3 Abs. 1 der Wasserleitungsordnung wird durch die Anschlussgebühr nicht berührt.

§ 2

ENTSTEHUNG DER GEBÜHRENPFLICHT

1. Die Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses von Grundstücken an die bestehende Wasserversorgungsanlage.
2. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Bauten entsteht die Anschlussgebührenpflicht nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach Inbetriebnahme der neuen Anlagenteile.

4. Die Pflicht zur Entrichtung des Wasserzinses und der Zählergebühr entsteht mit dem erstmaligen Wasserbezug.

§ 3

BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND HÖHE DER ANSCHLUSS- UND ERWEITERUNGSGEBÜHR

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Summe der Bruttogrundrissflächen aller Geschosse gemäß ÖNORM B1800, einschließlich Keller und ausgebauten Dachgeschossen, die auf den an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Grundstücken errichtet bzw. angeschlossen werden.
2. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
 - Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
 - Bienenhäuser, Gartenhäuser, u. ä. , jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
 - überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Bruttogrundrissfläche im Sinne des Punktes 1. gegeben ist);
3. Die **Anschlussgebühr** beträgt dzt. € **4,80** pro m² der Bemessungsgrundlage; Mindestanschlussgebühr € **1.600,00** inklusive 10 % Ust., und wird im Weiteren vom Gemeinderat jährlich neu festgesetzt.
4. Als Bemessungsgrundlage für die **Erweiterungsgebühr** gilt Punkt 1. und 2. dieser Gebührenordnung sinngemäß.
5. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt. Diese beträgt dzt. € **4,80** pro m² der Bemessungsgrundlage; Mindestanschlussgebühr € **1.600,00** inklusive 10 % Ust., und wird im Weiteren vom Gemeinderat jährlich neu festgesetzt.

§ 4

BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND HÖHE DER LAUFENDEN GEBÜHREN (WASSERLEITUNGSBENÜTZUNGSGEBÜHR)

1. Bemessungsgrundlage für die laufende Gebühr (Wasserleitungsbenützungsg Gebühr) ist der durch Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch in m³.
2. Die laufende Gebühr wird mit € **0,70** je Einheit der Bemessungsgrundlage (m³) festgesetzt.

§ 5

BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND HÖHE DER ZÄHLERGEBÜHR

Die Zählergebühr beträgt für jedes angeschlossene Objekt mit Wasserzähler bei:

3 m ³ Hauswasserzähler	€ 1,07 pro Monat	S 14,72
7 m ³ Hauswasserzähler	€ 1,43 "	S 19,62
20 m ³ Hauswasserzähler	€ 3,39 "	S 46,61
50 m ³ Hauswasserzähler	€ 11,59 "	S 159,45

§ 6

VORSCHREIBUNG DER GEBÜHREN

Die Gebühren nach § 1 werden bescheidmäßig festgesetzt und zur Zahlung vorgeschrieben.

§ 7

FÄLLIGKEIT DER ANSCHLUSS-, ERWEITERUNGSGEBÜHR

1. Die Anschlussgebühr für neu an eine Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließende Grundstücke (Gebäude/bauliche Anlagen) wird mit dem Zeitpunkt der Herstellung der Anschlussleitung vorgeschrieben und zur Zahlung an die Gemeinde fällig.
Die Anschlussgebühr nach § 2 (Abs. 2) wird nach Baubeginn der Zu- und Umbauten bzw. des Wiederaufbaus zur Zahlung fällig.
2. Die Erweiterungsgebühr wird nach Inbetriebnahme der neuen Anlagenteile vorgeschrieben und zur Zahlung an die Gemeinde fällig.

§ 8

FÄLLIGKEIT DER LAUFENDEN GEBÜHR- UND DER ZÄHLERGEBÜHR

1. Die laufende Gebühr (Wasserzins) und die Zählergebühr sind jährlich zu entrichten und werden bescheidmäßig vorgeschrieben.
2. Für die Berechnung der laufenden Gebühr werden die Wassermesser im März jeden Jahres abgelesen.

3. Bei Rohrbrüchen nach dem Zähler bzw. bei unkontrollierten Abflüssen durch Leitungsschäden etc. kann die Gemeinde eine Einzelregelung treffen; Voraussetzung ist, dass sofort gemeldet wird und der veränderte Wasserverbrauch plausibel erklärt werden kann. Es kann sodann eine Pauschalberechnung in Anlehnung an den Verbrauch der vergangenen Jahre erfolgen.

§ 9

UMSATZSTEUER

In den im § 3, § 4 und § 5 angeführten Gebührensätzen ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 10

GEBÜHRENSCHULDNER

1. Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten der an Gemeindewasserversorgungsanlagen angeschlossenen Gebäude (baulichen Anlagen) verpflichtet.
2. Mehrere Miteigentümer oder Verfügungsberechtigte haften für die sich aus dieser Gebührenordnung ergebenden Pflichten als Gesamtschuldner zur ungeteilten Hand (§ 891 ABGB).
3. Der Gebäudeeigentümer oder sonst darüber Verfügungsberechtigte (Gebührensschuldner) ist verpflichtet, jede Veränderung am angeschlossenen Gebäude, die eine Änderung der Bemessungsgrundlage für die Gebühren zur Folge haben könnte, unverzüglich der Gemeinde zu melden.

§ 11

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

1. In den Fällen, in denen der tatsächliche Anschluss bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung hergestellt worden ist, entsteht die Anschlussgebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung.
2. In den Fällen, in denen bereits nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 5 der alten Wasserleitungsgebührenordnung (GR-Beschluss vom 18.12.1980) eine Anzahlung von 20 % der damaligen Gesamtgebühr geleistet wurde, wird dieser Betrag beim tatsächlichen Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlagen von den nach den Bestimmungen dieser neuen Verordnung errechneten Anschlussgebühren in Abzug gebracht.

3. Die laufende Gebühr ist ab 1. Jänner 2002 für alle an eine Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke (baulichen Anlagen) nach Bestimmungen dieser Gebührenordnung vorzuschreiben und zu entrichten.

§ 12

VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TabgG, LGBl. Nr. 97/2009.

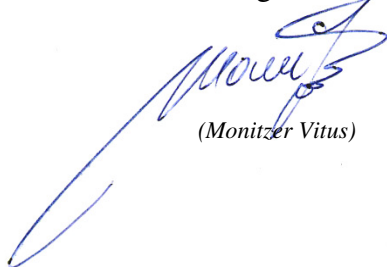
§ 13

INKRAFTTRETEN

Diese Wasserleitungsgebührenordnung tritt mit 01.01.2002 in Kraft (*Änderungen bzw. Ergänzung § 3 lt. GR-Beschluss vom 01.12.2010*)

Gleichzeitig treten alle bisher geltenden Vorschriften über die Wassergebühren außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Monitzer Vitus)



AV: *Verordnungsprüfung erledigt*
Lt. Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Gemeindeangelegenheiten,
GZl. Ib-5771/4-2010 vom 12.01.2011